

anwalt erfüllt seine Aufgaben auch als Verteidiger in der Gewißheit, daß seine Arbeit der Herbeiführung einer gerechten Entscheidung dient.

### *Die Weiterentwicklung des Strafverfahrensrechts der sozialistischen Demokratie*

Bis zur Mitte der fünfziger Jahre hatte sich die DDR zu einem gefestigten Staat des Friedens und des Sozialismus entwickelt, in dem der Kampf für den vollen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf die Tagesordnung gerückt war. Gescheitert waren die Versuche des Imperialismus, den Aufstieg der DDR zu verhindern. Im Zusammenhang mit der politischen und ökonomischen Aufgabenstellung der DDR im weltweiten Klassenkampf mit dem Imperialismus erläuterte der „Beschluß der 3. Parteikonferenz der SED über Maßnahmen zur breiteren Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom März 1956 auch die Bedeutung des sozialistischen Rechts für die Festigung der sozialistischen Demokratie.<sup>38</sup> Damit war auch die Aufgabe verbunden, mit dem Strafverfahren stärker zur sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Erfahrungen bei der Anwendung der StPO kritisch analysiert. Die auf Veranlassung der zentralen Justizorgane im Mai 1956 geschaffene Kommission zur Überprüfung der StPO erarbeitete eine Reihe von Vorschlägen, die überwiegend in die Anleitung zur Anwendung der StPO eingingen.

Die Diskussion über die Arbeitsergebnisse der Kommission wurde im Oktober 1957 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die StPO fünf Jahre in Kraft. Überprüfung und Diskussion ermöglichten eine Analyse, wie das Gesetz seit seiner Entstehung zur Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung beigetragen und damit der Rechtssicherheit gedient hatte. Mit Recht wurde festgestellt :

**„Das neue Gesetz hat sich in der Praxis voll bewährt, seine Grundzüge und Prinzipien haben dem Aufbau und der Entwicklung eines wahrhaft demokratischen Strafprozesses gedient, und alle seine Bestimmungen haben einen wesentlichen Anteil an der ständigen Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren.“<sup>39</sup>**

Am 11. Dezember 1957 beschloß die Volkskammer das Gesetz über die Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz — (GBl. I S. 643). Das neue Gesetz war ein weiterer Schritt vorwärts in der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie. Es modifizierte wesentliche Teile des Strafrechts und führte als neue Strafarten die bedingte Verurteilung und den öffentlichen Tadel ein. Es zog damit die Konsequenz aus der gewachsenen Bewußtheit der Werktätigen bei der Bekämpfung von Straftaten. In gleicher Richtung befanden sich auch die vom StEG vorgenommenen Veränderungen des Strafverfahrensrechts.

Mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz wurden die Rechte der Schöffen im Strafverfahren erweitert. Sie hatten von nun an auch mitzuwirken — bei der Beschlußfassung über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,

38 Vgl. Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1956, S. 1120.

39 „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO“, NJ, 19/1957, S. 606.